gebnis externe Einstellungsverfahren durchführen, ohne zuvor interne Bewerbungen prüfen zu müssen. Das stünde in Widerspruch zu Artikel 29 Absatz 1 Beamtenstatut, wonach die Möglichkeiten einer internen Einstellung vor Durchführung des allgemeinen Auswahlverfahrens zu prüfen sind.

SITZUNGSBERICHT

in den verbundenen Rechtssachen 341/85, 251, 258, 259, 262 und 266/86, 222 und 232/87 *

I — Sachverhalt und Verfahren

1. Mit Urteil vom 7. Oktober 1985 in der Rechtssache 128/84 (Van der Stijl/Kommission, Slg. 1985, 3281) hat der Gerichtshof (Zweite Kammer) die Entscheidung des Präsidenten der Kommission vom 3. November 1983 über die Ernennung von Herrn Math auf die Planstelle eines Abteilungsleiters (Generaldirektion: „Energie", Direktion „Sicherheitsüberwachung Euratom", Abteilung „Inspektion") und die Entscheidung der Anstellungsbehörde über die Zurückweisung der Bewerbung des Klägers auf diese Planstelle aufgehoben.

Nach dem besagten Urteil hatte sich der Kläger, ein niederländischer Staatsangehöriger, der seit 1971 eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 4 bei der Direktion „Sicherheitsüberwachung Euratom", Abteilung F 1 (Inspektion) innehatte, am 1. Juni 1983 auf die Stellenausschreibung KOM/963/83 hin um die Stelle des Leiters dieser Abteilung beworben. Der Kläger hatte 1982 und 1983 die Vertretung des erkrankten Leiters dieser Abteilung, des französischen Staatsangehörigen Bommelle, wahrgenommen.

Am 20. Juli 1983 hatte die Kommission beschlossen, die freie Planstelle zu diesem Zeitpunkt nicht zu besetzen, kein internes Auswahlverfahren durchzuführen und das Verfahren nach Artikel 29 Absatz 2 Beamtenstatut zu eröffnen. Nach dieser Bestimmung kann ein anderes Einstellungsverfahren als ein Auswahlverfahren außer bei der Einstellung von Beamten der Besoldungsgruppen A 1 und A 2 in Ausnahmefällen für Dienstposten angewandt werden, die besondere Fachkenntnisse erfordern.

Nach dem genannten Urteil, das die im Verfahren abgegebenen Erklärungen wiedergibt, hat die Kommission diese Entscheidung getroffen, weil die Auswahl, die sich ihr im Rahmen des Artikels 29 Absatz 1 geboten habe, begrenzt gewesen sei und weil das Bestreben, das geographische Gleichgewicht innerhalb der fraglichen Direktion zu erhalten, eine wichtige Rolle gespielt habe.

Am 27. Juli 1983 hatte die Kommission beschlossen, den Streithelfer Bernard Math, einen der beiden von den französischen Behörden vorgeschlagenen Beamten des fran-

* Verfahrenssprache: Französisch.

zösischen Atomenergiekommissariats, zu ernennen. Die aufgehobene Entscheidung des Präsidenten der Kommission vom 3. November 1983 hatte den Streithelfer förmlich mit Wirkung vom 28. September 1983 auf die fragliche Planstelle ernannt.

In seinem Urteil vom 7. Oktober 1985 legte der Gerichtshof dar, daß die Besonderheit der fraglichen Stelle eine Einstufung des Falles als Ausnahmefall im Sinne des Artikels 29 Absatz 2 Beamtenstatut nicht rechtfertigen könne (Randnr. 22 des Urteils) und daß die Anstellungsbehörde, wenn sie in einem solchen Fall eine größere Auswahl auch unter Bewerbern verschiedener Staatsangehörigkeit für wünschenswert halte, eine Lösung im Rahmen des Artikels 29 Absatz 1 Beamtenstatut finden könne, wonach ein allgemeines Auswahlverfahren möglich sei, an dem alle internen und externen Bewerber teilnehmen könnten (Randnr. 23 des Urteils).

Der Gerichtshof kam sonach zu dem Ergebnis, daß die Kommission sich nicht einem Ausnahmefall gegenübergesehen habe, der die Anwendung des besonderen Verfahrens des Artikels 29 Absatz 2 Beamtenstatut gerechtfertigt hätte, und daß deshalb das von der Kommission angewandte Verfahren wegen Verstoßes gegen die Voraussetzungen dieser Bestimmung rechtswidrig gewesen sei, so daß die auf diesem Verfahren beruhenden Entscheidungen als ungültig anzusehen seien (Randnr. 24 des Urteils).

2. In der Folge des Urteils vom 7. Oktober 1985 beschloß die Kommission am 16. Oktober 1985, den Streithelfer mit Wirkung vom 28. September 1983 auf zwei Jahre, verlängert bis 31. Dezember 1985, als Bediensteten auf Zeit der Besoldungsgruppe A 3 einzustellen, damit er die Aufgaben eines Leiters der Abteilung F 1 „Inspektion" der Generaldirektion Energie wahrnehme.

Am 18. Dezember 1985 verlängerte die Kommission die Bestellung des Streithelfers zum Bediensteten auf Zeit bis zum 30. Juni 1986.

Am selben Tage beschloß die Kommission, zur Besetzung der fraglichen Planstelle ein allgemeines Auswahlverfahren KOM/A/477 aufgrund von Befähigungsnachweisen und Prüfungen durchzuführen. Die Bekanntgabe des Auswahlverfahrens (Bekanntgabe) wurde im Amtsblatt C 67 vom 22. 3. 1986, S. 8, veröffentlicht.

Die in der Bekanntgabe vorgesehenen mündlichen Prüfungen fanden im Juli 1986 statt.

Nachdem er das Auswahlverfahren bestanden hatte, wurde der Streithelfer erneut auf die streitige Stelle ernannt.

3. Der Kläger van der Stijl, der in der Abteilung F 1 „Inspektion" eines der beiden Referate leitete, hat die Kommission mit Anwaltsschreiben vom 16. Oktober 1985 darauf hingewiesen, daß es mit dem Urteil des Gerichtshofes vom 7. Oktober 1985 unvereinbar sei und den Kläger in die Position des Artikels 21 Absatz 3 Beamtenstatut bringe, wenn der Streithelfer weiterhin die Aufgaben des Abteilungsleiters wahrnehme.

Am 21. Oktober 1985 erhob der Kläger gegen die Belassung des Streithelfers auf der Stelle Beschwerde.

Am gleichen Tage beantragte er gemäß Artikel 90 Absatz 1 Beamtenstatut bei der Kommission, über seine Bewerbung auf den streitigen Posten vom 1. Juni 1983 zu entscheiden, da deren Ablehnung mit dem Urteil des Gerichtshofes vom 7. Oktober 1985 aufgehoben worden sei.

Mit Vermerk vom 22. Oktober 1985 teilte der Leiter der Direktion „Sicherheitsüberwachung Euratom" dem Kläger die Entscheidung der Kommission vom 16. Oktober 1985 über die Einstellung des Streithelfers als Bediensteten auf Zeit mit.

Am 14. November 1985 legte der Kläger gegen diese Entscheidung eine zweite Beschwerde ein.

Am selben Tag erhob er gemäß Artikel 91 Absatz 4 Beamtenstatut Klage zum Gerichtshof (Rechtssache 341/85) mit dem Antrag, die Entscheidung vom 16. Oktober 1985 aufzuheben. Zugleich beantragte er den Erlaß einstweiliger Anordnungen.

Am 16. Januar 1986 erhob der Kläger eine dritte Beschwerde, diesmal gegen die Entscheidung der Kommission vom 18. Dezember 1985, die Einstellung des Streithelfers zu verlängern.

Da sein Antrag vom 21. Oktober 1985 betreffend seine Bewerbung ohne Folge blieb, erhob der Kläger am 7. April 1986 eine vierte Beschwerde, diesmal gegen die stillschweigende Ablehnung dieses Antrags.

Am 10. April 1986 erhob der Kläger im Anschluß an die Bekanntgabe eine fünfte Beschwerde, diesmal gegen das Auswahlverfahren KOM/A/477, da die dort gestellten Anforderungen an die Berufserfahrung seines Erachtens hinter denen zurückblieben, die in der dieselbe Stelle betreffenden Stellenausschreibung KOM/963/83 aufgestellt worden waren.

Am 17. April 1986 bewarb sich der Kläger im Auswahlverfahren KOM/A/477.

Mit Schreiben vom 25. Juni 1986 teilte der Leiter der Generaldirektion Personal und Verwaltung dem Kläger die Entscheidung der Kommission vom 20. Juni 1986 mit, mit der die drei ersten Beschwerden betreffend die Belassung des Streithelfers auf der fraglichen Stelle nach dem 7. Oktober 1985, die Entscheidung, diesen als Bediensteten auf Zeit einzustellen, und die Verlängerung dieser Einstellung zurückgewiesen wurden.

Am 14. Juli 1986 unterzog sich der Kläger im Auswahlverfahren KOM/A/477 der mündlichen Prüfung, die in einer Unterhaltung mit dem Prüfungsausschuß bestand.

Mit Vermerk vom 18. Juli 1986 wurde der Kläger davon unterrichtet, daß der Prüfungsausschuß ihn nicht in die Liste der Bewerber aufnehmen könne, die den ganz besonderen Ansprüchen der freien Stelle entsprächen.

Mit Vermerk vom 25. Juli 1986 unterrichtete der Leiter der Generaldirektion Personal und Verwaltung den Kläger von der Entscheidung der Kommission vom 18. Juli 1986, mit der seine vierte Beschwerde gegen die Ablehnung des Antrags betreffend die Bewerbung des Klägers und seine fünfte Beschwerde gegen das Auswahlverfahren KOM/A/477 zurückgewiesen wurden.

Am 11. August 1986 wies der Kläger die Kommission auf die Unregelmäßigkeit der dienstrechtlichen Stellung des Streithelfers seit dem 30. Juni 1986 hin.

Am 28. August 1986 erhob der Kläger eine sechste Beschwerde, diesmal gegen die Belassung des Streithelfers auf seiner Stelle nach dem 30. Juni 1986.

Am 1. September 1986 schied der Kläger gemäß der Verordnung Nr. 3518/85 des Rates vom 12. Dezember 1985 zur Einführung von Sondermaßnahmen aufgrund des Beitritts Spaniens und Portugals betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst (ABl. L 335, S. 56) aus dem Dienst der Kommission aus.

Am 29. September 1986 erhob der Kläger vor dem Gerichtshof eine zweite Klage (Rechtssache 251/86) mit dem Antrag, die Entscheidung der Kommission, den Streithelfer nach dem 7. Oktober 1985 auf seiner Stelle zu belassen, und die Entscheidung vom 18. Dezember 1985 aufzuheben, die Dauer von dessen Einstellung als Bediensteter auf Zeit zu verlängern; diese Klage entspricht der zweiten und der dritten Beschwerde, die mit Vermerk vom 25. Juni 1986 zurückgewiesen worden waren.

Am 13. Oktober 1986 erhob der Kläger eine dritte Klage (Rechtssache 258/86) mit dem Antrag, die Entscheidung des Prüfungsausschusses des Auswahlverfahrens KOM/A/477, den Streithelfer zum Auswahlverfahren zuzulassen, und die anschließende Entscheidung aufzuheben, ihn in die Eignungsliste aufzunehmen.

Am 20. Oktober 1986 erhob der Kläger eine vierte Klage (Rechtssache 262/86) mit dem Antrag, die Entscheidung des Prüfungsausschusses des Auswahlverfahrens KOM/A/477 aufzuheben, ihn nicht in die Eignungsliste aufzunehmen; diese Entscheidung war ihm mit Vermerk vom 18. Juli 1986 bekanntgegeben worden.

Am 24. Oktober 1986 erhob der Kläger eine fünfte Klage (Rechtssache 266/86) mit dem Antrag, das Auswahlverfahren KOM/A/477 und die Entscheidung der Kommission aufzuheben, mit der sein Antrag hinsichtlich seiner ersten Bewerbung abgelehnt worden war; diese Klage entspricht der vierten und der fünften Beschwerde, die mit Vermerk vom 25. Juli 1986 zurückgewiesen worden waren.

Im Anschluß an die Mitteilung im Personalkurier Nr. 478 im Oktober 1986, daß der Streithelfer auf die streitige Stelle ernannt worden sei, hat der Kläger am 30. Dezember 1986 eine siebte Beschwerde erhoben, diesmal gegen diese Ernennung.

Mit Schreiben vom 10. Juli 1987 unterrichtete der Leiter der Generaldirektion Personal und Verwaltung den Kläger von der Entscheidung der Kommission vom 1. Juli 1986, mit der die sechste und die siebte Beschwerde betreffend die Belassung des Streithelfers auf seiner Stelle nach dem 30. Juni 1986 und dessen erneute Ernennung zurückgewiesen wurden.

Schließlich erhob der Kläger am 27. Juli 1987 eine sechste Klage (Rechtssache 232/87) mit dem Antrag, die Ernennung des Streithelfers aufzuheben; dies entspricht der siebten Beschwerde, die mit dem eben genannten Vermerk zurückgewiesen worden war.

4. Der Kläger Cullington, ein Beamter der Besoldungsgruppe A 4, ist in der Abteilung F 1 „Inspektion" Leiter des zweiten Referats.

Er bewarb sich im April 1986 im Auswahlverfahren KOM/A/477 um die Stelle des Abteilungsleiters.

Am 19. Juni 1986 erhob er eine Beschwerde gegen die Bekanntgabe des Auswahlverfahrens KOM/A/477, da die dort an die Berufserfahrung gestellten Anforderungen un-

ter denen lägen, die in der Stellenausschreibung KOM/963/83 bezüglich derselben Stelle gestellt worden seien.

Am 16. Juli 1986 nahm der Kläger an den in der Bekanntgabe vorgesehenen mündlichen Prüfungen teil.

Mit nicht datiertem Vermerk teilte der Leiter der Abteilung Einstellungen der Generaldirektion Personal und Verwaltung dem Kläger mit, daß der Prüfungsausschuß ihn in die Eignungsliste aufgenommen habe.

Am 13. Oktober 1986 erhob der Kläger Klage (Rechtssache 259/86) mit dem Antrag, die Entscheidung des Prüfungsausschusses, den Streithelfer zum Auswahlverfahren zuzulassen, und die anschließende Entscheidung, ihn in die Eignungsliste aufzunehmen, aufzuheben.

Mit Vermerk vom 14. Oktober 1986 teilte der Leiter der Generaldirektion Personal und Verwaltung dem Kläger die Entscheidung der Kommission vom 7. Oktober 1986 mit, mit der die Beschwerde bezüglich der Bekanntgabe des Auswahlverfahrens zurückgewiesen wurde.

Mit Schreiben vom 16. Dezember 1986 teilte der Leiter der Abteilung Einstellungen der Generaldirektion Personal und Verwaltung dem Kläger auf dessen Anfrage vom 26. November 1986 hin mit, daß er nicht auf die streitige Stelle ernannt worden sei.

Am 18. Dezember 1986 erhob der Kläger eine zweite Beschwerde, diesmal gegen die Ernennung des Streithelfers.

Da diese Beschwerde ohne Antwort blieb, erhob der Kläger am 16. Juli 1987 eine zweite Klage (Rechtssache 222/87) mit dem Antrag, die Ernennung des Streithelfers aufzuheben.

5. Die Klagen in den Rechtssachen 341/85, 251/86, 258/86, 262/86, 266/86 und 232/87 des Klägers van der Stijl sind am 15. November 1985, am 29. September 1986, am 15. Oktober 1986, am 20. Oktober 1986, am 29. Oktober 1986 bzw. am 30. Juli 1987 in das Register der Kanzlei des Gerichtshofes eingetragen worden.

Der von diesem Kläger zugleich mit der Klage 341/85 gestellte Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung ist mit Beschluß des Präsidenten der Zweiten Kammer des Gerichtshofes vom 5. Dezember 1985 zurückgewiesen worden.

Mit Beschlüssen vom 22. April 1986, 18. März 1987 und vom 28. Oktober 1987 hat der Gerichtshof (Zweite Kammer) den Streithelfer in den genannten Rechtssachen als Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten zugelassen.

In den Rechtssachen 251/86, 262/86 und 266/86 hat die Kommission mit Schriftsätzen, die am 24. Oktober, am 14. November und am 24. November 1986 eingereicht wurden, gemäß Artikel 91 Verfahrensordnung Einreden der Unzulässigkeit mit der Begründung erhoben, der Kläger, der am 1. September 1986 und somit vor der Klageerhebung in diesen Rechtssachen aus dem Dienst geschieden sei, habe kein Rechtsschutzinteresse. Mit Beschlüssen vom 25. Juni 1987 hat der Gerichtshof (Zweite Kammer) diese Einreden der Unzulässigkeit zurückgewiesen.

6. Die Klagen des Klägers Cullington in den Rechtssachen 259/86 und 222/87 sind am 15. Oktober 1986 bzw. am 16. Juli 1987 in das Register der Kanzlei des Gerichtshofes eingetragen worden.

Mit Beschlüssen vom 18. März 1987 und vom 28. Oktober 1987 hat der Gerichtshof

(Zweite Kammer) den Streithelfer in diesen beiden Rechtssachen als Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten zugelassen.

7. Mit Beschlüssen vom 25. Juni 1987 und vom 23. September 1987 hat der Gerichtshof (Zweite Kammer) sämtliche Rechtssachen für die Zwecke des schriftlichen und mündlichen Verfahrens sowie der Entscheidung verbunden.

8. Der Gerichtshof (Zweite Kammer) hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen, die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme zu eröffnen. Die Kommission wurde jedoch aufgefordert, bestimmte Papiere vorzulegen.

II — Anträge der Parteien

1. *Anträge der Kläger*

In der Rechtssache 341/85 beantragt der Kläger van der Stijl,

— die Entscheidung der Kommission vom 16. Oktober 1985 aufzuheben, mit der der Streithelfer vom 28. September 1983 an auf zwei Jahre, verlängert bis zum 31. Dezember 1985, als Bediensteter auf Zeit zur Ausübung der Funktion eines Abteilungsleiters eingestellt wurde;

— die Beklagte zu Schadensersatz in Höhe von 2 000 ECU zu verurteilen;

— hilfsweise

die Beklagte zu Schadensersatz in vom Gerichtshof festzusetzender Höhe zu verurteilen;

— die Beklagte jedenfalls in die Kosten oder höchst hilfsweise für den Fall, daß der Anfechtungsantrag abgewiesen werden sollte, gemäß Artikel 69 Absatz 3 Unterabsatz 2 Verfahrensordnung in die Kosten zu verurteilen.

In der Rechtssache 251/86 beantragt der Kläger van der Stijl,

— die Entscheidung der Kommission aufzuheben, den Streithelfer nach dem 7. Oktober 1985 auf der Stelle des Abteilungsleiters zu belassen;

— die Entscheidung der Kommission vom 18. Dezember 1985 über die Verlängerung des Beschäftigungsverhältnisses des Streithelfers als Bediensteten auf Zeit aufzuheben;

— die Beklagte zu Schadensersatz in vom Gerichtshof festzusetzender Höhe unter Berücksichtigung des bereits beantragten Schadensersatzes zu verurteilen;

— die Beklagte in die Kosten oder hilfsweise für den Fall, daß die Anfechtungsanträge abgewiesen werden sollten, gemäß Artikel 69 Absatz 3 Unterabsatz 2 Verfahrensordnung in die Kosten zu verurteilen.

In der Rechtssache 258/86 beantragt der Kläger van der Stijl,

— die Entscheidung des Prüfungsausschusses des Auswahlverfahrens KOM/A/477, den Streithelfer zu den Prüfungen des Auswahlverfahrens zuzulassen, sowie die anschließende Entscheidung aufzuheben, ihn in die Eignungsliste aufzunehmen;

— die Beklagte in die Kosten oder hilfsweise für den Fall, daß der Anfechtungsantrag abgewiesen werden sollte, gemäß Artikel 69 Absatz 3 Unterabsatz 2 Verfahrensordnung in die Kosten zu verurteilen.

Die Anträge des Klägers Cullington in der Rechtssache 259/86 sind mit denen des Klägers in der Rechtssache 258/86 identisch.

In der Rechtssache 262/86 beantragt der Kläger van der Stijl,

— die Entscheidung des Prüfungsausschusses des Auswahlverfahrens KOM/A/477 aufzuheben, den Kläger nicht in die Eignungsliste aufzunehmen;

— die Beklagte in die Kosten oder hilfsweise für den Fall, daß der Anfechtungsantrag abgewiesen werden sollte, gemäß Artikel 69 Absatz 3 Unterabsatz 2 Verfahrensordnung in die Kosten zu verurteilen.

In der Rechtssache 266/86 beantragt der Kläger van der Stijl,

— die Bekanntgabe des allgemeinen Auswahlverfahrens KOM/A/477 aufzuheben;

— die stillschweigende Zurückweisung seines Antrags vom 21. Oktober 1985 betreffend seine Bewerbung um die streitige Stelle aufzuheben;

— die Beklagte zu Schadensersatz in vom Gerichtshof festzusetzender Höhe unter Berücksichtigung des bereits beantragten Schadensersatzes zu verurteilen;

— die Beklagte in die Kosten oder hilfsweise für den Fall, daß die Anträge des Klägers abgewiesen werden sollten, gemäß Artikel 69 Absatz 3 Unterabsatz 2 Verfahrensordnung in die Kosten zu verurteilen.

In der Rechtssache 222/87 beantragt der Kläger Cullington,

— die Ernennung des Streithelfers auf die Stelle des Abteilungsleiters sowie die damit verbundene Ablehnung der Bewerbung des Klägers aufzuheben;

— die Beklagte zu Schadensersatz in vom Gerichtshof festzusetzender Höhe zu verurteilen;

— die Beklagte in die Kosten oder hilfsweise für den Fall, daß der Anfechtungsantrag abgewiesen werden sollte, gemäß Artikel 69 Absatz 3 Unterabsatz 2 Verfahrensordnung in die Kosten zu verurteilen.

In der Rechtssache 232/87 beantragt der Kläger van der Stijl,

— die Ernennung des Streithelfers aufzuheben;

— die Beklagte zu Schadensersatz in vom Gerichtshof festzusetzender Höhe unter Berücksichtigung des bereits beantragten Schadensersatzes zu verurteilen;

— hilfsweise

für den Fall, daß der Anfechtungsantrag abgewiesen werden sollte, die Beklagte zu Schadensersatz wie beantragt zu verurteilen;

— jedenfalls die Beklagte in die Kosten oder hilfsweise für den Fall, daß die Anfechtungs- oder Schadensersatzanträge zurückgewiesen werden sollten, gemäß Artikel 69 Absatz 3 Unterabsatz 2 Verfahrensordnung in die Kosten zu verurteilen.

2. *Anträge der Kommission*

Die Kommission beantragt,

— sämtliche Klagen abzuweisen, insbesondere die Klage in der Rechtssachen 341/85 als unzulässig und unbegründet und die in der Rechtssache 259/86 als unzulässig und hilfsweise als unbegründet;

— über die Kosten nach Rechtslage zu entscheiden.

III — Angriffs- und Verteidungsmittel der Parteien

1. *Die Rechtmäßigkeit der Entscheidung, den Streihelfer nach dem 7. Oktober 1985 auf der Stelle des Abteilungsleiters zu belassen (Rechtssache 251/86)*

Der *Kläger van der Stijl* weist auf Artikel 176 EWG-Vertrag hin, wonach das Organ, dem das für nichtig erklärte Handeln zur Last falle, die sich aus dem Urteil des Gerichtshofes ergebenden Maßnahmen zu ergreifen habe; die Aufhebung wirke ex tunc. Nach dem Urteil des Gerichtshofes vom 7. Oktober 1985 habe der Streithelfer daher in keiner Eigenschaft die Tätigkeiten eines Abteilungsleiters wahrnehmen können.

Ungeachtet des Urteils des Gerichtshofes habe dieser jedoch nach dem 7. Oktober 1985 die Funktionen eines Abteilungsleiters nicht nur innerhalb der Kommission, sondern auch nach außen wahrgenommen. Erst nachdem der Kläger am 10. Oktober 1985 den Leiter der Direktion „Sicherheitsüberwachung Euratom" auf die Unhaltbarkeit dieser Lage hingewiesen habe, habe dieser die Zeichnungsvollmacht ausgesetzt.

Die Kommission habe dadurch, daß sie keine Maßnahme zur sofortigen Anwendung des Urteils des Gerichtshofes getroffen habe, Artikel 176 EWG-Vertrag flagrant verletzt.

Die *Kommission* bestreitet nicht, daß sie die zur Durchführung des Urteils des Gerichtshofes erforderlichen Maßnahmen zu treffen habe. Als erste Maßnahme habe sie daher am 16. Oktober 1985 den Streithelfer zum Bediensteten auf Zeit ernannt, um die Kontinuität des Dienstes sicherzustellen und die dienstrechtliche Stellung des Streithelfers zu bereinigen.

2. *Die Entscheidung vom 16. Oktober 1985, den Streithelfer ab 28. September 1983 als Bediensteten auf Zeit einzustellen (Rechtssache 341/85)*

Zulässigkeit

Die *Kommission* hält die Klage für unzulässig. Die angefochtene Entscheidung betreffe das Dienstverhältnis des Streithelfers bis zum 31. Dezember 1985. Nach diesem Zeitpunkt erzeuge die Entscheidung keine rechtlichen Wirkungen mehr und könne daher vom Gerichtshof nicht aufgehoben werden. Damit sei die Klage gegenstandslos; der Kläger habe an der Aufhebung dieser Entscheidung kein schutzwürdiges Interesse. Insbesondere könne der Kläger aus einer Aufhebung der Entscheidung keinen Anspruch auf Zahlung der Ausgleichszulage nach Artikel 7 Absatz 2 Beamtenstatut herleiten.

Nach Ansicht des *Klägers van der Stijl* wird eine Klage während des gerichtlichen Verfahrens nur dann gegenstandslos, wenn der Beklagte dem klägerischen Antrag entspricht. Die Auffassung der Kommission führte angesichts der im Beamtenstatut vorgesehenen Verfahrensfristen zu dem Ergebnis, daß keine zeitlich beschränkte Entscheidung mehr angefochten werden könne.

Jedenfalls habe der Kläger aber bei der Erhebung der Klage am 16. Mai 1986 ein Rechtsschutzinteresse gehabt, da die Entscheidungauch noch nach dem 31. Dezember 1985 seine Rechtslage beeinflußt habe. So habe er kraft der Entscheidung vom 28. November 1983 bis zur endgültigen Besetzung der streitigen Stelle, spätestens bis zum 31. März 1984, diese verwesen müssen. Würde die Einstellung des Streithelfers als Bediensteter auf Zeit aufgehoben, müßte der Kläger rückwirkend als Verweser betrachtet werden und habe daher Anspruch auf die Ausgleichszulage. Die angefochtene Einstellung des Streithelfers sei außerdem verlängert worden; die Verlängerung sei im Zeitpunkt der Klageerhebung noch nicht abgelaufen gewesen; die Rechtmäßigkeit der Verlängerung hänge insbesondere von der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung ab.

Begründetheit

Der *Kläger* rügt die angefochtene Entscheidung aus sechs Gründen:

Die *erste Rüge* geht dahin, die Entscheidung verletze Artikel 176 EWG-Vertrag.

Die Durchführung des Urteils des Gerichtshofes vom 7. Oktober 1985 bedeute, daß die erste Ernennung von Math ab 28. September 1983 keine Wirkung zeitige. Es widerspreche Artikel 176 EWG-Vertrag, den als rechtswidrig erwiesenen Sachverhalt in einem anderen Verfahren wiederherzustellen, wie dies die Entscheidung tue. Da die Aufhebung der ersten Ernennung des Streithelfers wegen Mißachtung des Artikels 29 Absatz 1 Beamtenstatut erfolgt sei, hätte eine korrekte Durchführung des Urteils darin bestanden, diese Bestimmung anzuwenden.

Die Entscheidung, den Streithelfer als Bediensteten auf Zeit einzustellen, werde nicht durch das Bestreben gerechtfertigt, die Kontinuität des Dienstes sicherzustellen. Zum einen würde ein solches Bestreben nicht erklären, warum der Entscheidung Rückwirkung auf den 28. September 1983, den Tag des Dienstantritts des Streithelfers bei der Kommission, beigelegt worden sei. Im übri-

gen sei die Entscheidung überflüssig, da gemäß Artikel 26 der Geschäftsordnung der Kommission die Vertretung automatisch wirke, da jeder Vorgesetzte vom dienstältesten Untergebenen, bei gleichem Dienstalter vom ältesten Untergebenen der höchsten Laufbahn und Besoldungsstufe vertreten werde.

Da die Entscheidung Wirkung vom 28. September 1983 zeitige, hätte im Interesse des Dienstes geprüft werden müssen, ob der Streithelfer zu diesem Zeitpunkt, als er von außen kam, am besten geeignet gewesen sei, die Funktionen eines Abteilungsleiters auszuüben. Die rechtswidrig erlangte zweijährige Erfahrung des Streithelfers habe nicht berücksichtigt werden dürfen. Es sei kennzeichnend, daß der Kläger zu diesem Zeitpunkt während eines beträchtlichen Zeitraums durchaus ordnungsgemäß zunächst die Vertretung der fraglichen Stellung wahrgenommen und sie dann verwest habe.

Die *zweite Rüge* des Klägers geht dahin, daß die Entscheidung einen Verfahrens- und zugleich einen Befugnismißbrauch darstelle.

Offenkundig habe die Kommission durch die angefochtene Entscheidung, insbesondere durch ihre Rückwirkung, zugunsten des Streithelfers die verwaltungsmäßige Lage herstellen wollen, deren Rechtswidrigkeit mit dem Urteil vom 7. Oktober 1985 festgestellt worden sei.

Eine solche rückwirkende Mängelbehebung könne nicht mit dem Interesse des Dienstes begründet werden. Die Theorie des faktischen Beamten mache sie überflüssig, da die vom Streithelfer vor dem Aufhebungsurteil vorgenommenen Verwaltungshandlungen nicht angefochten werden könnten. Auch zum Schutz der finanziellen Interessen des Streithelfers sei sie überflüssig, da auch sein Gehalt und seine Pensionsansprüche für die Zeit, während der er für die Kommission gearbeitet habe, nicht gefährdet seien.

Der in der Folge verlängerten Entscheidung könne nur der Wunsch zugrunde liegen, dem Streithelfer ein Dienstalter und eine fortgesetzte Berufserfahrung zu sichern, die im Rahmen des späteren Einstellungsverfahrens berücksichtigt werden könnten, und ihn auf seiner Stelle zu belassen, bis seine endgültige Ernennung bewerkstelligt werden könnte.

Die Einstellung eines Bediensteten auf Zeit dürfe nicht mit dem Ziel einer solchen Rückwirkung vorgenommen werden, da sie vertragliche Beziehungen für die Zukunft begründen solle.

Die *dritte Rüge* geht dahin, das verwendete Verfahren sei fehlerhaft gewesen.

In einem Vertrag über die Einstellung eines Bediensteten auf Zeit äußerten zwei Parteien ihren übereinstimmenden Willen, um für eine bestimmte Zeit Verpflichtungen zu begründen. Juristischer Nonsens sei es, in einem Zeitpunkt rückwirkend eine vertragliche Beziehung zu begründen, in dem diese Beziehung bereits als beendet betrachtet werde, wie dies die angefochtene Entscheidung tue.

Die Entscheidung, die Einstellung des Streithelfers rückwirkend vorzunehmen, beschwere den Kläger. Sie stehe einer Ernennung als Verweser entgegen, behindere seine Bewerbung und berühre sein Interesse daran, sein ordnungsgemäß erworbenes Dienstalter nicht gegen das ordnungswidrig erworbene Dienstalter des Streithelfers abwägen zu müssen.

Die *vierte Rüge* geht dahin, die angefochtene Entscheidung verletze Artikel 29 Absatz 1 Beamtenstatut.

Der im Statut vorgesehene Vorrang der Einstellung von Bediensteten werde illusorisch, wenn die Anstellungsbehörde eine freie Stelle rückwirkend einem Bediensteten auf Zeit zuweisen könne, ohne davor die interne Bewerbung des Klägers überhaupt geprüft zu haben.

Die *fünfte Rüge* geht dahin, die Entscheidung verletze Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe e der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten.

Nach dieser Bestimmung dürfe nur als Bediensteter auf Zeit eingestellt werden, wer gründliche Kenntnisse in einer Sprache der Gemeinschaften und ausreichende Kenntnisse in einer weiteren Sprache der Gemeinschaften in dem Umfang besitze, in dem dies für die Ausübung seines Amtes erforderlich sei.

Wie der Kläger im Rahmen der Rechtssache 128/84 nachgewiesen habe, habe der Streithelfer im Zeitpunkt seiner Einstellung, also am 28. September 1983, nach seinem im Verfahren vorgelegten Lebenslauf nur „gesprochenes" Englisch beherrscht, was nicht als ausreichende Kenntnis einer anderen Gemeinschaftssprache betrachtet werden könne.

Die *sechste Rüge* geht dahin, daß die Entscheidung nach Artikel 12 Absatz 1 die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten verletze.

Nach dieser Bestimmung solle die Einstellung von Bediensteten auf Zeit dem Organ die Mitarbeit von Personen sichern, die insbesondere in bezug auf Befähigung höchsten Ansprüchen genügten; sie seien auf möglichst breiter geographischer Grundlage auszuwählen.

Wie der Kläger im Rahmen des Verfahrens 128/84 dargetan habe, habe der Streithelfer im Zeitpunkt seiner Einstellung nicht die spezifischen Anforderungen der streitigen Stellenausschreibung erfüllt. Er habe keinerlei Erfahrung auf dem Gebiet der Sicherheitsüberwachung besessen.

Außerdem sei die Einstellung des Streithelfers ohne jede vergleichende Prüfung erfolgt; sie verletze allein deshalb die angezogene Bestimmung. Da die Einstellung eine Neuauflage von dessen erster Ernennung gewesen sei, habe die Anstellungbehörde im Prinzip nur die Bewerber berücksichtigen können, die die französischen Behörden benannt hätten, so daß die geographische Grundlage äußerst beschränkt gewesen sei.

Zur *ersten Rüge* meint die *Kommission*, die Entscheidung verletze Artikel 176 EWG-Vertrag nicht. Bei der Durchführung des Urteils vom 7. Oktober 1985 sei davon auszugehen gewesen, daß die Ernennung des Streithelfers zum Beamten keine Wirkungen gezeitigt habe. Das Urteil habe das ursprüngliche Verfahren zur Besetzung der Stelle von dem Moment an aufgehoben, wo Artikel 29 Absatz 2 Beamtenstatut angewandt worden sei; die Kommission habe mit den angegriffenen Entscheidungen das Verfahren an dem Punkt wieder aufgenommen, wo es angehalten worden sei. Dieses Verfahren habe zu der Entscheidung vom 18. Dezember 1985 geführt, ein allgemeines Auswahlverfahren durchzuführen.

Die Kommission verfüge hinsichtlich der Organisation des Dienstes bis zu dem Zeit-

punkt über ein weites Ermessen, wo ein Verfahren über die endgültige Besetzung einer freien Planstelle abgeschlossen sei. Es sei nicht möglich gewesen, auf eine Vertretung oder Verwesung zurückzugreifen. Die Kommission sei berechtigt gewesen, an die Spitze der Abteilung mit dem Streithelfer die Person zu stellen, die während zweier Jahre die Aufgaben des Abteilungsleiters wahrgenommen habe und somit als für diese Zwecke geeignetste Person habe betrachtet werden können.

Die Kommission habe nicht vermittels eines anderen Verfahrens einen als rechtswidrig festgestellten Sachverhalt wiederherstellen wollen, sondern die Kontinuität des Dienstes sichern und die dienstrechtliche Stellung des Streithelfers bereinigen wollen.

Zur *zweiten Rüge* macht die Kommission geltend, sie habe den Streithelfer nicht durch einen Verfahrensmißbrauch begünstigen wollen. Was die Gründe hinter den angefochtenen Entscheidungen angehe, greife der Kläger zu Spekulationen, ohne insofern irgendeinen Beweis beizubringen. Gerade die Durchführung eines allgemeinen Auswahlverfahrens belege, daß die Rüge des Klägers unbegründet sei.

Zur *dritten Rüge* macht die Kommission geltend, die Einstellung des Streithelfers als Bediensteter auf Zeit sei nicht wegen der Rückwirkung dieser Einstellung rechtswidrig. Mit der Entscheidung vom 16. Oktober 1985 habe ein unvorhersehbarer Sachverhalt bereinigt werden sollen; der Vertrag mit dem Bediensteten auf Zeit habe Rückwirkung haben müssen, um klarzustellen, daß der Betroffene keinen, insbesondere keinen finanziellen Schaden aus der Aufhebung seiner Ernennung erleide.

Die Rückwirkung beschwere den Kläger nicht.

Zur *vierten Rüge* des Klägers hält die Kommission die Anstellungsbehörde für berechtigt, auf eine freigewordene Dauerplanstelle vorübergehend einen Bediensteten auf Zeit einzustellen, ohne dadurch Artikel 29 Absatz 1 Beamtenstatut zu verletzen. Insoweit komme der Anstellungsbehörde ein weiter Beurteilungsspielraum zu. Die Kommission sei nicht verpflichtet gewesen, die Bewerbung des Klägers erneut zu prüfen, bevor sie irgendjemanden als Bediensteten auf Zeit auf die streitige Stelle ernannt habe.

Zur *fünften und zur sechsten Rüge* bemerkt die Kommission, der Streithelfer habe sämtliche Sprachkenntnisse und sämtliche besonderen Kenntnisse, die die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten und die streitige Stellenausschreibung verlangten; die gegenteiligen Behauptungen des Klägers seien nicht bewiesen.

Der *Streithelfer* bemerkt zur *ersten Rüge*, die angefochtene Entscheidung würde Artikel 176 EWG-Vertrag nur dann verletzen, wenn sich die Kommission darauf beschränkt hätte, die aufgehobene Entscheidung zu wiederholen. Die beiden Entscheidungen seien jedoch nicht identisch, da sie unterschiedlichen Zwecken dienten. Die aufgehobene Entscheidung habe die Ernennung eines Beamten kraft des Beamtenstatuts zum Gegenstand, die angefochtene Entscheidung einen Vertrag mit einem Bediensteten auf Zeit gemäß den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten.

Zur *zweiten Rüge* des Klägers macht der Streithelfer geltend, ein Verfahrens- oder Befugnismißbrauch berühre die Gültigkeit einer Entscheidung nur, wenn das verfolgte Ziel dem öffentlichen oder dem dienstlichen Interesse widerspreche und wenn das verwerfliche Ziel das einzige sei.

Die Kommission habe die angefochtene Entscheidung nur im Interesse des Dienstes getroffen; kein Mitglied und kein hoher Beamter der Kommission habe eingegriffen, um die Ernennung oder Einstellung des Streithelfers zu fördern.

Vor seiner ersten Ernennung sei der Streithelfer nicht bei der Kommission, wo er niemanden gekannt habe, vorstellig geworden, um die streitige Stelle zu erlangen. Von der freien Stelle habe er nur über die Direktion für Außenbeziehungen des Atomenergiekommissariats gehört; seine Ernennung sei nach den üblichen Unterredungen erfolgt. Kein anderes Motiv als das Interesse des Dienstes habe seiner ersten Ernennung zugrunde gelegen; das gleiche gelte für die Entscheidung, ihn als Bediensteten auf Zeit einzustellen.

3. *Die Entscheidung vom 18. Dezember 1985, das Beschäftigungsverhältnis des Streithelfers bis zum 30. Juni 1986 zu verlängern (Rechtssache 251/86)*

Nach Auffassung des *Klägers van der Stijl* führt diese Entscheidung die Unregelmäßigkeiten der ersten Einstellungsentscheidung fort und verstärkt sie.

In dem Zeitpunkt, in dem die Kommission das Beschäftigungsverhältnis des Streithelfers verlängert habe, habe ihr ein Antrag betreffend die Bewerbung des Klägers vorgelegen, auf den sie nicht geantwortet habe, bevor sie eine erneute Entscheidung über das Beschäftigungsverhältnis des Streithelfers getroffen habe; damit habe sie erneut Artikel 29 Absatz 1 Beamtenstatut verletzt.

Weiter stelle die Entscheidung, das Beschäftigungsverhältnis zu verlängern, eine offenkundige Verletzung des Artikels 8 Absatz 2 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bedingungen dar.

Danach dürfe das Beschäftigungsverhältnis eines Bediensteten auf Zeit, der zeitweise in einer Dauerplanstelle verwendet werde, die in einem Planstellenverzeichnis eines Organs verzeichnet sei, für höchstens zwei Jahre begründet und nur einmal um höchstens ein Jahr verlängert werden.

Bereits die erste Entscheidung vom 16. Oktober habe die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses auf die Höchstzeit von zwei Jahren festgesetzt und dieses zugleich das einzig mögliche Mal für die zusätzliche Zeit vom 29. September 1985 bis 31. Dezember 1985 verlängert. Es habe nicht erneut verlängert werden dürfen.

Wenn die Kommission vortrage, das ursprüngliche Beschäftigungsverhältnis könne um insgesamt ein Jahr verlängert werden, so daß seine Gesamtdauer drei Jahre nicht überschreite, so täusche sie sich. Das treffe nur zu, soweit es sich um eine einzige Verlängerung handele.

Die *Kommission* macht geltend, die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses des Streithelfers habe die Höchstzeit des Artikels 8 Absatz 2 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten nicht überschritten.

Diese Bestimmung beschränke die Dauer eines Beschäftigungsverhältnisses auf zwei Jahre; sie könne um ein Jahr verlängert werden, also auf insgesamt drei Jahre. Das Beschäftigungsverhältnis des Streithelfers habe drei Jahre nicht überschritten. Die vom Kläger vorgenommene Auslegung sei zu restriktiv.

4. *Zur Rechtmäßigkeit der Bekanntgabe des Auswahlverfahrens KOM/A/477 (Rechtssache 266/86)*

Der *Kläger van der Stijl* hält diese Bekanntgabe aus zwei Gründen für rechtswidrig.

Zum einen verletze sie Artikel 29 Absatz 1 des Statuts.

Danach könne ein Auswahlverfahren nur eröffnet werden, wenn die Anstellungsbehörde zuvor die Möglichkeiten einer Beförderung geprüft habe.

Vor der Entscheidung vom 28. Dezember 1985, ein allgemeines Auswahlverfahren durchzuführen, habe die Kommission diese Möglichkeiten nicht geprüft. Sämtliche interne Bewerbungen, die auf die Stellenausschreibung KOM/963/83 hin eingereicht worden seien, seien zurückgewiesen worden. Diese Entscheidungen seien mit Ausnahme derjenigen über die Bewerbung des Klägers, die mit dem Urteil vom 7. Oktober 1985 aufgehoben worden sei, bestandskräftig geworden. Eine neue Stellenausschreibung, auf die hin neue Bewerbungen möglich gewesen wären, sei nicht erfolgt. Somit habe nur eine einzige Bewerbung, nämlich die des Klägers, geprüft werden können. Wenn diese Bewerbung wirklich geprüft worden wäre, wäre es seltsam, daß der Kläger über ihre Zurückweisung nicht förmlich unterrichtet worden sei, obwohl er ausdrücklich einen dahin gehenden Antrag gestellt habe.

Außerdem sei die Bekanntgabe rechtswidrig, weil sie von der Stellenausschreibung abweiche.

Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes (vgl. Urteil vom 30. Oktober 1974 in der Rechtssache 188/73, Grassi/Rat, Slg. 1974, 1099) stelle die Stellenausschreibung im Verfahren der Besetzung einer Planstelle die Grundentscheidung dar, die die Art der zu besetzenden Stelle und die erforderlichen Qualifikationen festlege. Die Bekanntgabe diene nur zur Durchführung und sei hinsichtlich der geforderten Qualifikationen an die Stellenausschreibung gebunden. Insbesondere könnten in der Bekanntgabe keine geringeren Anforderungen gestellt werden als in der Stellenausschreibung. Andernfalls könnten nicht nur Bewerber eingestellt werden, die für die für frei erklärte Planstelle nicht geeignet seien, vielmehr würden die beförderungsfähigen oder versetzbaren Beamten diskriminiert, deren Bewerbung nur in Betracht gezogen werde, wenn sie den strengeren Anforderungen der Stellenausschreibung entspräche. Halte die Anstellungsbehörde die letzteren Anforderungen für strenger, als der Dienst es verlange, so müsse sie die Stellenausschreibung zurückziehen und durch eine abgeänderte neue Stellenausschreibung ersetzen.

Die Stellenausschreibung KOM/963/83 stelle folgende Anforderungen:

„1) Kenntnisse von Hochschulniveau, nachgewiesen durch Diplom oder gleichwertige Berufserfahrung,

2) gründliche Kenntnisse des Kreislaufs und der Verwaltung von Kernbrennstoffen,

3) Kenntnisse auf dem Gebiet der Sicherheitsüberwachung,

4) nachgewiesene Fähigkeit zur Führung einer umfangreichen Verwaltungseinheit,

5) der Tätigkeit entsprechende umfassende Erfahrung."

Die Anforderungen in der Bekanntgabe des Auswahlverfahrens KOM/A/477 seien hingegen folgende:

„Bei Annahmeschluß für die Bewerbungen müssen die Bewerber:

a) ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen können ...;

b) eine mindestens 15jährige Berufserfahrung nach dem Hochschulstudium besitzen, davon mindestens mehrere Jahre in Bereichen, die im Zusammenhang mit der in Punkt I beschriebenen Art der Tätigkeit stehen. Ferner müssen sie eine gründliche Kenntnis des nuklearen Brennstoffkreislaufs und der Verwaltung von Kernmaterial, Kenntnisse im Bereich der Sicherheitskontrolle sowie ihre Befähigung zur Leitung einer wichtigen Verwaltungseinheit nachweisen;

c) (Sprachkenntnisse)".

Für die Berufserfahrung stelle die Stellenausschreibung die außergewöhnlich strenge Anforderung einer „der Tätigkeit entsprechenden umfassenden Erfahrung" auf, was in der Bekanntgabe durch die weniger strikte und weniger genaue Anforderung einer „mindestens 15jährigen Berufserfahrung nach dem Hochschulstudium, davon mindestens mehrere Jahre in Bereichen, die im Zusammenhang mit der (in der Bekanntgabe) beschriebenen Art der Tätigkeit stehen" ersetzt worden sei.

Eine Erfahrung, die der Tätigkeit entspreche, sei etwas völlig anderes als eine Erfahrung im Zusammenhang mit der Art der Tätigkeit; eine Berufserfahrung von mindestens mehreren Jahren (die in Zusammenhang mit der Art der Tätigkeit stehen müsse), also eine Erfahrung von mehr als einem Jahr, stelle geringere Anforderungen als eine „umfassende" Berufserfahrung (die der Tätigkeit entspreche).

Auffallend sei, daß der Kläger bereits im Rahmen der Rechtssache 128/84 vorgetragen habe, die Erfahrung des Streithelfers, die sich ausschließlich auf das Gebiet des Anlagenschutzes beziehe, entspreche nicht den einschlägigen Anforderungen der Stellenausschreibung, da sie nicht als der Tätigkeit entsprechend betrachtet werden könne. Hingegen könne nicht ausgeschlossen werden, daß diese Erfahrung den Anforderungen der Bekanntgabe eher entspreche.

Schließlich hebt der Kläger hervor, daß die Bekanntgabe hinsichtlich der Anforderung an die Bewerber den Wortlaut der Stellenausschreibung mit einziger Ausnahme der Berufserfahrung übernehme. Die Wortwahl in der Stellenausschreibung sei völlig verständlich, auch für interessierte Kreise außerhalb des Organs; entgegen den Behauptungen der Kommission lasse sich die unterschiedliche Formulierung daher nicht mit dem Bemühen rechtfertigen, die Bekanntgabe für die Öffentlichkeit verständlicher zu machen.

Nach Auffassung der *Kommission* wurde Artikel 29 Absatz 1 Beamtenstatut beachtet.

Insoweit sei auf die Mitteilung zu verweisen, die dem Kläger am 25. Juli 1986 auf seine Beschwerde hin zugegangen sei, daß die Kommission nämlich in ihrer Sitzung vom 18. Dezember 1985 die Bewerbungen erneut geprüft habe, die gemäß Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe a Beamtenstatut vorgelegt worden seien — darunter die des Klägers — und dann entschieden habe, die Planstelle nicht im Wege der Beförderung zu besetzen und kein internes Auswahlverfahren nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe b durchzuführen. Da Bewerbungen nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe c nicht vorgelegen hätten, habe die Kommission entschieden, ein allgemeines Auswahlverfahren durchzuführen.

Die Beförderungsmöglichkeiten seien also sehr wohl geprüft worden.

Nach Auffassung der Kommission widmet sich der Kläger einem bemühten Wortspiel, wenn er die geringen Formulierungsunterschiede zwischen der Stellenausschreibung und der Bekanntgabe rüge.

Die unterschiedliche Formulierung hinsichtlich der erforderlichen Berufserfahrung diene nur dem Zweck, die Bekanntgabe für organexterne Interessenten verständlicher zu machen. Zwischen den beiden Formulierungen liege kein signifikanter Unterschied vor, zumal die Bewerber auch gründliche Kenntnisse des nuklearen Brennstoffkreislaufs und Kenntnisse im Bereich der Sicherheitskontrolle nachweisen müßten.

5. *Zur Rechtmäßigkeit der Entscheidungen des Prüfungsausschusses des Auswahlverfahrens KOM/A/477, den Streithelfer zu den Prüfungen zuzulassen und ihn in die Eignungsliste aufzunehmen (Rechtssachen 258/86 und 259/86)*

Zulässigkeit

Die *Kommission* hält die Klage Cullington (Rechtssache 259/86) für unzulässig.

Die angefochtenen Entscheidungen beschwerten diesen nicht, weil auch er in die Eignungsliste eingetragen worden sei. Daß auch ein anderer Bewerber in die Eignungsliste eingetragen worden sei, füge ihm keinen Schaden zu.

Die Entscheidungen des Ausschusses seien gegenüber der Ernennung vorbereitende Akte; ihre Rechtswidrigkeit könne nur im Rahmen einer Klage gegen die Ernennung angezogen werden (vgl. für Eignungslisten die Urteile des Gerichtshofes vom 14. Dezember 1965 in der Rechtssache 21/65, Morina/Parlament, Slg. 1965, 1281, und vom 6. Februar 1986 in der Rechtssache 143/84, Vlachou/Rechnungshof, Slg. 1986, 459).

Die Entscheidungen eines Prüfungsausschusses über die Zulassung zu einem Auswahlverfahren könnten vor dem Gerichtshof nur von den ausgeschlossenen Bewerbern unmittelbar angefochten werden.

Der *Kläger Cullington* weist darauf hin, Streitgegenstand sei die Entscheidung, den Streithelfer zu den Prüfungen des Auswahlverfahrens zuzulassen; die Entscheidung, ihn in die Eignungsliste aufzunehmen, sei davon nur eine Folge. Eine solche Entschei-

dung erzeuge Rechtswirkungen, die von denen der endgültigen Stellenbesetzung getrennt werden könnten. Das beweise der Umstand, daß die nicht zu einem Auswahlverfahren zugelassenen Bewerber jedenfalls ihre Abweisung anfechten könnten.

Die Entscheidung über die Zulassung zu einem Auswahlverfahren könne nicht nur als vorbereitende Handlung verstanden werden. Andernfalls müßte sie diese Eigenschaft objektiv unabhängig von ihrem Inhalt haben.

Die Entscheidung, einen Bewerber zu einem Auswahlverfahren zuzulassen, der die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfülle, beschwere den Kläger, der selbst in die Eignungsliste aufgenommen worden sei, da eine solche Zulassung die Auswahlmöglichkeiten des Ausschusses erweitere und damit das Recht des Klägers auf objektive Würdigung seiner Fähigkeiten berühre.

Begründetheit

Die *Kläger* halten die Entscheidungen des Prüfungsausschusses hinsichtlich des Streithelfers aus drei Gründen für rechtswidrig.

Zunächst werde die Bekanntgabe verletzt, da der Streithelfer die dort wiedergegebenen Anforderungen an Berufserfahrung und Höchstalter nicht erfülle.

Die Berufserfahrung, die der Streithelfer als Abteilungsleiter erworben habe, habe der Prüfungsausschuß nicht berücksichtigen dürfen.

Das Urteil vom 7. Oktober 1985 habe für die Zeit vom 28. Dezember 1983 bis zu seinem Erlaß rückwirkend die Ernennung von Math aufgehoben, der folglich so angesehen werden müsse, als sei er niemals Beamter gewesen. Deshalb habe er diese Zeit nicht als Berufserfahrung anführen dürfen.

Für die Zeit vom 7. bis zum 16. Oktober 1985 gelte dies erst recht, da der Streithelfer die streitige Planstelle ohne irgendeine Ernennung oder Rechtsgrundlage innegehabt habe.

Die Entscheidung vom 16. Oktober 1985, den Streithelfer rückwirkend als Bediensteten auf Zeit einzustellen, habe diese zwei Perioden nicht berühren können. Eine solche Bereinigung könne nur „passiv" sein, also entweder im Interesse der Bürger die Gültigkeit von Verwaltungsakten betreffen oder im Interesse des Beamten seine geldwerten Rechte. Die Bereinigung könne kein „aktives" Element enthalten, das es dem Beamten erlaubte, die bereinigte Zeit als Berufserfahrung geltend zu machen.

Auch für die Zeit nach dem 16. Oktober 1985 könne die vom Streithelfer erworbene Erfahrung nicht berücksichtigt werden, da dessen Verpflichtung als Bediensteter auf Zeit und die Verlängerung dieser Verpflichtung nach den Aussagen der Kommission nicht zum Ziel gehabt hätten, den Streithelfer bis zum vorgesehenen Auswahlverfahren auf seiner Stelle zu belassen und ihm zu erlauben, an dem Auswahlverfahren als vorläufiger Stelleninhaber teilzunehmen. Die Kommission räume damit ein, daß die Bewerbung des Streithelfers einer externen Bewerbung gleichgestellt werden müsse.

Entgegen der Auffassung der Kommission lasse sich nicht sagen, daß die zu betrach-

tende Berufserfahrung aus einem Sachverhalt, nicht aus einer Rechtslage folge; es sei nicht die Frage, ob der Streithelfer praktisch eine Erfahrung erworben habe, vielmehr, ob der Prüfungsausschuß diese Erfahrung im Rahmen der Überprüfung der Anforderungen des Auswahlverfahrens berücksichtigen dürfe.

Die Erfahrung, die der Streithelfer vor seinem Dienstantritt bei der Kommission erworben habe, müsse an den strengeren Anforderungen der Stellenausschreibung gemessen werden, nämlich eine der Tätigkeit entsprechende umfassende Erfahrung sein, da die Bekanntgabe rechtlich keine weniger strengen Anforderungen stellen dürfe als die Stellenausschreibung.

Die frühere Erfahrung des Streithelfers entspreche nicht der Tätigkeit. Nach seinem Lebenslauf sei der Streithelfer seit 1968 Beamter beim französischen Atomenergiekommissariat gewesen und dort zunächst der Wissenschaftlichen Direktion, dann, seit 1977, der Abteilung für die Sicherheit von Kernbrennstoffen zugewiesen gewesen. Seine Aufgaben hätten ausschließlich die Sicherheit der Anlagen und der Kerntransporte betroffen; seine Erfahrung beziehe sich somit ausschließlich auf den physischen Schutz. Das habe nichts mit der Sicherheitsüberwachung nach Kapitel 7 EAG-Vertrag zu tun, wonach sich die Kommission insbesondere zu vergewissern habe, daß spaltbare Stoffe nicht zu anderen als den von ihren Benutzern angegebenen Zwecken verwendet würden und daß die von der Gemeinschaft übernommenen Verpflichtungen hinsichtlich Versorgung und Kontrolle geachtet würden.

Zum Alter enthalte die Bekanntgabe folgende Klauseln:

„Die Bewerber müssen nach dem 22. März 1936 geboren sein.

Die Altersgrenze gilt nicht für Bewerber, die zwischen dem Datum der Veröffentlichung dieses Amtsblatts und dem 22. April 1986 seit mindestens einem Jahr ohne Unterbrechung Beamte oder sonstige Bedienstete der Europäischen Gemeinschaften sind.

Die Altersgrenze wird in folgenden Fällen heraufgesetzt:

a) ...

b) für Bewerber, die ihre Wehrdienstpflicht ... geleistet haben, um die Dauer des geleisteten ... Dienstes; ...

Anträge auf Erhöhung der Altersgrenze können nur bei Vorlage folgender Belege berücksichtigt werden:

...

für Fall b:

Bescheinigung der zuständigen Militärbehörde oder sonstigen Behörde, aus der Beginn und Ende der Ableistung des Pflichtdienstes hervorgehen;".

Der Streithelfer sei am 30. November 1935 geboren.

Die Bestimmung, daß die Altersgrenze nicht gelte für Bewerber, die in der Zeit vom 22. März bis zum 22. April 1986 seit mindestens einem Jahr Beamte oder sonstige Bedienstete der Gemeinschaften gewesen seien, komme ihm nicht zugute. Wie bei der Berufserfahrung habe der Prüfungsausschuß die Zeit vom 28. September 1983 bis zum 22. März 1986 nicht als Berufstätigkeit in der Eigenschaft eines Beamten oder sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften würdigen dürfen.

Selbst wenn der Prüfungsausschuß wegen der rückwirkenden Verpflichtung des Streithelfers dessen Dienstzeiten hätte berücksichtigen dürfen, schließe Artikel 8 Absatz 2 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten eine zweite Verlängerung dieser Verpflichtung doch unbestreitbar aus, so daß der Vertrag des Streithelfers jedenfalls am 31. Dezember 1985 ausgelaufen sei. Somit könne er aus Rechtsgründen für die Zeit vom 22. März bis 22. April 1986 nicht als Beamter oder sonstiger Bediensteter der Gemeinschaften angesehen werden.

Daß diese Rüge gegenstandslos sei, weil dem Streithelfer eine Erhöhung der Altersgrenzen wegen Wehrdienstzeiten zukomme, selbst wenn er die entsprechende Bescheinigung seiner Bewerbung nicht beigefügt habe — so die Kommission —, lasse sich nicht halten. Anders wäre es nur, wenn der Prüfungsausschuß sich tatsächlich auf den vom Streithelfer erbrachten Wehrdienst gestützt hätte, um von der normalen Altersgrenze abzuweichen. Das hätte er aber nur auf Antrag des Bewerbers unter Vorlage der in der Stellenausschreibung genannten Bescheinigung tun können.

Weiter widerspreche die Entscheidung des Prüfungsausschusses, den Streithelfer zuzulassen, dem Gleichbehandlungsgrundsatz. Durch seine Zulassung habe der Prüfungsausschuß den Streithelfer auf eine Ebene mit den Klägern gestellt, die die Anforderungen der Stellenausschreibung zweifellos erfüllt hätten. Objektiv unterschiedliche Situationen seien deshalb ohne objektive Rechtfertigung gleichbehandelt worden.

An *dritter Stelle* rügen die Kläger einen Verfahrensmißbrauch.

Seit der Verkündung des Urteils vom 7. Oktober 1985 sei es offenkundig das erste, wenn nicht das ausschließliche Ziel der Kommission gewesen, den Streithelfer in einem anscheinend rechtmäßigen Einstellungsverfahren auf die streitige Planstelle zu ernennen.

An diesem Verfahrensmißbrauch habe der Prüfungsausschuß dadurch mitgewirkt, daß er den Streithelfer zum Auswahlverfahren zugelassen habe, obwohl dieser die Anforderungen der Bekanntgabe nicht erfüllt habe.

Die *Kommission* macht *zunächst* geltend, der Streithelfer habe die Anforderungen der Bekanntgabe sowohl hinsichtlich der Berufserfahrung als auch hinsichtlich der Altersgrenze erfüllt.

Selbst wenn das Urteil des Gerichtshofes vom 7. Oktober 1985 die Ernennung des Streithelfers aufgehoben habe, so ändere dies doch nichts daran, daß dieser während der fraglichen Zeit die Funktionen eines Abteilungsleiters tatsächlich ausgeübt und dabei die einschlägige Berufserfahrung gewonnen habe. Das Urteil des Gerichtshofes könne diese Erfahrung nicht beeinflussen, da diese einen Sachverhalt und keine Rechtslage darstelle.

Das gelte um so mehr für die vom Streithelfer nach dem 16. Oktober 1985 erworbene Erfahrung, da es sich dabei um einen Sachverhalt gehandelt habe, der einer in den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten vorgesehenen Rechtslage entsprochen habe. Aus dem Umstand, daß die Kommission durch die Verpflichtung des Streithelfers als Bediensteten auf Zeit diesen nicht im Rahmen des Stellenbesetzungsverfahrens habe bevorzugen wollen, könnten die Kläger nicht schließen, daß die von ihm tatsächlich erworbene Berufserfahrung nicht berücksichtigt werden könne.

Auch die vom Streithelfer vor seinem Stellenantritt erworbene Erfahrung sei völlig ausreichend und hätte es auch für sich genommen erlaubt, ihn zum Auswahlverfahren zuzulassen.

Die Sicherheitsüberwachung und der physische Schutz, auf den sich die nationalen Erfahrungen des Streithelfers bezögen, seien einander sehr ähnlich. Der physische Schutz liege in der Verantwortung der nationalen Behörden und habe zum Ziel, spaltbare Stoffe gegenüber einem Mißbrauch durch einzelne zu schützen. Die Sicherheitsüberwachung obliege multi- oder internationalen Behörden und habe zum Ziel, die Gefahr eines Mißbrauchs dieser Stoffe durch Betriebe oder Staaten zu verhindern. Die Techniken in beiden Gebieten seien sehr ähnlich, und das Handwerkszeug sei im wesentlichen dasselbe.

Die Rüge der Kläger zur Altersgrenze sei gegenstandslos. Der Streithelfer habe 18 Monate Wehrdienst abgeleistet; deshalb sei seine Altersgrenze entsprechend anzuheben gewesen.

Ohne Belang sei es, warum der Prüfungsausschuß die Altersgrenze für eingehalten erachtet habe, solange seine Entscheidung nur der Bekanntgabe entspreche.

Die *zweite und die dritte Rüge* der Kläger wiederholten nur deren erste.

Der *Streithelfer* bemerkt zur ersten Rüge der Kläger, seine Berufserfahrung nach dem Hochschulabschluß, aber vor dem Dienstantritt bei der Kommission habe 25 Jahre betragen und sich zum großen Teil auf die für die Überwachung spaltbarer Stoffe verwendeten Techniken bezogen. Diese Techniken beträfen die buchmäßige Erfassung spaltbarer Stoffe, die Überwachung und die physische Feststellung derselben sowie die Untersuchung der Einrichtungen. Sie seien dieselben, wie sie für die Sicherheitsüberwachung verwendet würden. Die berufliche Tätigkeit auf dem Gebiet des physischen Schutzes stehe derjenigen auf dem Gebiet der Sicherheitsüberwachung sehr nahe, da die beiden Tätigkeiten sich nur hinsichtlich ihrer Ziele unterschieden, die eine auf nationalem Gebiet, die andere auf internationalem. Das Vorbringen der Kläger laufe darauf hinaus, jeden externen Kandidaten auszuschließen.

6. *Die Rechtmäßigkeit der Entscheidung des Prüfungsausschusses des Auswahlverfahrens KOM/A/477, den Kläger van der Stijl nicht in die Eignungsliste aufzunehmen (Rechtssache 262/86)*

Der *Kläger* hält diese Entscheidung aus drei Gründen für rechtswidrig.

Zunächst sei die Entscheidung nicht begründet, zumindest sei die Begründung mangelhaft und entspreche in keinem Fall der Bekanntgabe.

Die einzige Begründung, die ihm gegeben worden sei, sei der Hinweis auf das „ganz besondere Profil der freien Planstelle", dem der Kläger nicht entspreche.

Dieser Bezug auf ein besonderes Profil, das weder in der Stellenausschreibung noch in der Bekanntgabe erscheine, sei nur eine emphatische Umschreibung der Stelle des Abteilungsleiters. Die Entscheidung sei also unbegründet, da sie nur ausdrücke, daß der Prüfungsausschuß der Meinung gewesen sei, ihn nicht in die Eignungsliste aufzunehmen.

Selbst wenn der Hinweis eine Begründung derart darstellen sollte, daß die aufgenommenen Bewerber der Anforderung dieses besonderen Profils entsprechen müßten, sei die Begründung ungenügend. Die Entscheidung hätte dann den Inhalt dieses besonderen Profils beschreiben und angeben müssen, inwieweit der Kläger ihm nicht entspreche. Auch sei die Begründung nicht hinreichend individualisiert, da ein anderer Bewerber die Mitteilung über die ablehnende Entscheidung des Prüfungsausschusses in denselben Worten erhalten habe.

Diese mangelnde Begründung werde dadurch bestätigt, daß das einzige in der Stellenausschreibung vorgesehene Kriterium, nämlich eine Bewertung von 0 bis 20 Punkten, wobei ein Minimum von 10 Punkten erforderlich gewesen sei, nicht angezogen worden sei.

Selbst wenn man davon ausgehen sollte, daß die gegebene Begründung ausreiche, sei sie rechtswidrig, weil diese Begründung weder in der Stellenausschreibung noch in der Bekanntgabe vorgesehen gewesen sei. Diese beiden seien inhaltlich völlig konventionell gewesen. Die Bekanntgabe habe klargestellt, daß Zweck der mündlichen Prüfung gewesen sei, dem Prüfungsausschuß zu erlauben, die Kenntnisse und die Befähigung der Bewerber zur Ausübung der beschriebenen Tätigkeit eines Abteilungsleiters zu beurteilen. Anscheinend sei der Prüfungsausschuß davon ausgegangen, daß diese Stelle eines Abteilungsleiters ein besonderes Profil besessen habe, was sich aus der Bekanntgabe nicht ergebe; der Ausschuß sei damit von einer rechtswidrigen Voraussetzung ausgegangen, die nicht Gegenstand der im Auswahlverfahren vorgesehenen Prüfung hätte sein dürfen.

Auch sei der Ablauf der mündlichen Prüfung von der Bekanntgabe abgewichen.

Der Prüfungsausschuß habe sich kaum bemüht, die Kenntnisse und die Befähigung des Klägers zu beurteilen; das Gespräch habe großenteils dessen Tätigkeiten im Personalausschuß und in den Berufsorganisationen betroffen. Selbst die Sprachkenntnisse seien nicht Gegenstand des Gesprächs gewesen, das fast ausschließlich auf Französisch abgelaufen sei.

Schließlich stelle die Entscheidung des Prüfungsausschusses einen Verfahrensmißbrauch dar.

Das ergebe sich aus der notwendigen Verbindung zwischen dieser Entscheidung und der Reihe von Entscheidungen der Kommission, mit denen die mit dem Urteil vom 7. Oktober 1985 beseitigte Lage habe wiederhergestellt werden sollen.

Für die *Kommission* findet sich die Anforderung eines ganz besonderen Profils stillschweigend in der Bekanntgabe.

Das ergebe sich aus der dort enthaltenen Beschreibung nicht nur der Arbeiten der fraglichen Abteilung — diese Arbeiten würde der erfolgreiche Bewerber leiten und organisieren müssen —, sondern auch der Kenntnisse und der Erfahrung der Bewerber.

Im übrigen hätte eine ausführlichere Begründung dem Kläger Schaden zufügen können, der damals noch Beamter gewesen sei.

Weiter obliege es ausschließlich dem Prüfungsausschuß, festzulegen, wie er in der mündlichen Prüfung die Fähigkeiten der Bewerber feststellen möchte.

Diese Rüge sei damit unbegründet, der Gerichtshof könne sich insoweit nicht an die Stelle des Prüfungsausschusses setzen.

Was der Kläger *schließlich* zum Verfahrensmißbrauch vorbringe, sei eine nackte, durch nichts belegte Behauptung.

7. Zur Rechtmäßigkeit der Ernennung des Streithelfers (Rechtssachen 222/87 und 232/87)

Gegen die Rechtmäßigkeit der erneuten Ernennung des Streithelfers bringen die *Kläger* van der Stijl und Cullington drei Gründe vor, der Kläger Cullington noch einen vierten.

Zunächst rügen die Kläger, die erneute Ernennung des Streithelfers stelle eine offenkundige Verletzung des Artikels 176 EWG-Vertrag dar.

Dem Urteil vom 7. Oktober 1985 liege die Rechtsauffassung zugrunde, daß die Kommission 1983 ein externes Auswahlverfahren hätte durchführen müssen und das besondere Einstellungsverfahren des Artikels 29 Absatz 2 Beamtenstatut nicht hätte anwenden dürfen. Das bedeute, daß die Kommission ein korrektes Einstellungsverfahren durchführen müsse und nichts berücksichtigen dürfe, was aus dem ersten rechtswidrigen Verfahren folge.

Die erneute Ernennung des Streithelfers sei das Ergebnis dieses Einstellungsverfahrens; es müsse festgestellt werden, daß die Kommission sich in diesem Verfahren erheblich um die Bevorzugung von Math bemüht habe. Sie habe ihm eine Beschäftigung eines Bediensteten auf Zeit mit Rückwirkung angeboten, habe diesen Vertrag rechtswidrig verlängert, um ihm den Zugang zum Auswahlverfahren zu ermöglichen, habe die ursprünglich gestellten Anforderungen für den streitigen Posten herabgesetzt, damit er sie erfüllen könne, habe ihn zum Auswahlverfahren zugelassen, obwohl er die gestellten Voraussetzungen nicht erfüllt habe, nicht einmal hinsichtlich der Altersgrenze, und habe bewirkt, daß die vom Streithelfer rechtswidrig erworbene Erfahrung gegenüber derjenigen der Kläger abgewogen worden sei.

Auf diese Weise sei der Streithelfer noch nicht einmal ein Jahr nach der Aufhebung seiner Ernennung erneut auf dieselbe Planstelle ernannt worden, ohne sie jemals verlassen zu haben.

An *zweiter Stelle* rügen die Kläger, die Ernennung des Streithelfers sei rechtswidrig, weil sie ohne eine Reihe von Verfahrensmißbräuchen zu seinem Schutz und seiner Begünstigung nicht hätte ergehen können.

Die vorgenannten Entscheidungen, in denen die Kommission eingegriffen und das neue Einstellungsverfahren durchgeführt habe, stellten einen Verfahrensmißbrauch dar, da sie nur zum Ziel gehabt hätten, dem Streithelfer die Beteiligung am Auswahlverfahren zu ermöglichen und ihm das Idealprofil für die streitige Planstelle zu vermitteln.

Schließlich sei die Ernennung rechtswidrig, da sie auf einer Reihe ihrerseits rechtswidriger Entscheidungen beruhe.

Insoweit sei auf die Klagen gegen diese früheren Entscheidungen zu verweisen.

Mit seiner *vierten Rüge* moniert der Kläger Cullington, daß Artikel 25 Absatz 3 Beamtenstatut verletzt sei, wonach Ernennungen insbesondere sofort durch Aushang bekanntgemacht werden müßten.

Die erneute Ernennung des Streithelfers sei nicht ausgehängt und auch sonst nicht bekanntgemacht worden. Dieser Mangel an Transparenz enthülle die rechtliche Unschärfe, mit der die Kommission sich umgeben habe. Davon, daß er auf die streitige Stelle nicht ernannt worden sei, habe der Kläger erst mehrere Monate nach der Ernennung des Streithelfers dadurch erfahren, daß er diesen gefragt habe.

Zur *ersten Rüge* macht die *Kommission* geltend, im Rahmen der Durchführung des Urteils vom 7. Oktober 1985 und des Verfahrens zur endgültigen Besetzung der Stelle habe sie den Streithelfer nicht aktiv unterstützt.

Die gegenteiligen Behauptungen der Kläger, die in keiner Weise belegt seien, würden kategorisch bestritten.

Zur *zweiten Rüge:* Die Entscheidungen, die nach dem Urteil vom 7. Oktober 1985 getroffen worden seien, stellten keinen Verfahrensmißbrauch dar.

Die Entscheidung, ein allgemeines Auswahlverfahren zu veranstalten, stimme mit den Entscheidungsgründen des Urteils völlig überein. Daß am Ende dieses Verfahrens dieselbe Person ernannt worden sei, stelle keinen Befugnismißbrauch dar, da die Aufhebung der ersten Ernennung des Streithelfers nichts mit dessen Befähigung zur Besetzung der fraglichen Stelle zu tun gehabt habe.

Auch keine der früheren von den Klägern angezogenen Entscheidungen sei rechtswidrig; insoweit sei auf die Schriftsätze in den früheren Rechtssachen zu verweisen.

Zur *vierten Rüge* des Klägers Cullington sei schließlich zu vermerken, daß dieser sich auf die angebliche Verletzung des Artikels 25 Absatz 2 Beamtenstatut nicht berufen könne, da sie weder seine Rechte noch seine geschützten Interessen beeinträchtige. Sie könne deshalb die Ernennung des Streithelfers nicht berühren.

Im übrigen sei diese Ernennung im Personalkurier Nr. 478 vom Oktober 1986 (S. 51) mitgeteilt worden, der in den Gebäuden der Kommission angeschlagen sei. Da im Beamtenstatut die Form des Aushangs nicht näher angegeben werde, müsse dies genügen.

Sollte die Kommission wirklich, wie sie es behaupte, am 18. Dezember 1985 über die Bewerbung des Klägers entschieden haben, dann stelle es eine Verletzung des Artikels 25 Absatz 2 Beamtenstatut, wonach jede Entscheidung in einem Einzelfall dem betroffenen Beamten unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden müsse, dar, daß eine solche Mitteilung nicht erfolgt sei.

8. *Zur stillschweigenden Entscheidung, den Antrag des Klägers van der Stijl betreffend eine Entscheidung über seine erste Bewerbung zurückzuweisen (Rechtssache 266/86)*

Weiter macht der Kläger geltend, die stillschweigende Ablehnung seines Antrags verletze Artikel 29 Absatz 1 Beamtenstatut.

Der *Kläger* hält diese Entscheidung aus drei Gründen für rechtswidrig.

Die Kommission sei rechtlich daran gehindert gewesen, am 18. Dezember 1985 die Durchführung eines allgemeinen Auswahlverfahrens zu beschließen, ohne vorher insbesondere die Möglichkeiten einer Beförderung und damit die Bewerbung des Klägers geprüft zu haben.

Daß die Kommission es abgelehnt habe, über seine ursprüngliche Bewerbung zu entscheiden, verletzte *zunächst* Artikel 176 EWG-Vertrag.

Eine solche Prüfung habe die Kommission nicht vorgenommen; insoweit sei auf das Vorbringen der Rechtswidrigkeit der Stellenausschreibung KOM/A/477 zu verweisen.

Mit dem Urteil vom 7. Oktober 1985 sei nicht nur die erste Ernennung des Streithelfers aufgehoben worden, sondern auch die Abweisung der Bewerbung des Klägers. In Durchführung dieses Urteils habe diese Bewerbung erneut überprüft werden müssen.

Schließlich widerspreche die Weigerung, eine Entscheidung zu treffen, den Grundsätzen einer ordentlichen Verwaltung.

Dies sei jedoch ungeachtet dessen niemals erfolgt, daß der Kläger vorsichtshalber ausdrücklich einen entsprechenden Antrag gestellt habe. Da der Antrag darauf gerichtet gewesen sei, in den vom Beamtenstatut vorgesehenen Fristen eine Entscheidung zu treffen, komme seine stillschweigende Ablehnung der Weigerung gleich, eine Entscheidung zu erlassen, und damit einer Weigerung, das Urteil vom 7. Oktober 1985 durchzuführen.

Das Verhalten der Kommission gegenüber einem ordnungsgemäß ernannten Beamten und dasjenige gegenüber dem Streithelfer, um den sich die Kommission offenkundig bemühe, sei völlig unausgewogen.

Für die *Kommission* sind die Rügen des Klägers grundlos; sie habe nämlich auf ihrer

Sitzung vom 18. Dezember 1985 die in der ersten Phase gemäß Artikel 29 Absatz 1 Beamtenstatut eingereichten Bewerbungen einschließlich derjenigen des Klägers geprüft und beschlossen, die fragliche Planstelle nicht durch Beförderung zu besetzen, sondern ein allgemeines Auswahlverfahren durchzuführen.

9. *Zu den Schadensersatzansprüchen (Rechtssachen 341/85, 251/86, 266/86, 222/87 und 232/87)*

Der *Kläger van der Stijl* verlangt Ersatz für den erlittenen immateriellen Schaden in den Klagen gegen die Weiterbeschäftigung des Streithelfers, gegen die Entscheidung, diesen rückwirkend einzustellen und diese Einstellung zu verlängern, gegen die Bekanntgabe des Auswahlverfahrens KOM/A/477, gegen die Ablehnung seines Antrags betreffend seine erste Bewerbung und schließlich gegen die Ernennung des Streithelfers.

Einen solchen Antrag habe er bereits in der Rechtssache 128/84 gestellt; in seinem Urteil vom 7. Oktober 1985 habe der Gerichtshof erklärt, daß die vorgenommenen Aufhebungen als solche eine angemessene Wiedergutmachung des vom Kläger möglicherweise erlittenen immateriellen Schadens darstellten (Randnr. 26).

Die vorgenommenen Handlungen stellten nicht nur eine Verneinung der ausgesprochenen Aufhebungen dar, sondern auch eine solche dieses Teils des Urteils über den Ersatz des immateriellen Schadens. Diese Handlungen stellten unabdingbare Teile des Vorgehens dar, das es der Kommission erlaubt habe, binnen kurzer Zeit die mit dem Urteil vom 7. Oktober 1985 aufgehobene Lage wieder herzustellen.

Im Zusammenhang mit der Durchführung des früheren Urteils sei das schuldhafte Verhalten der Kommission, das deren Haftung dem Kläger gegenüber nach sich ziehe, offenkundig.

Der immaterielle Schaden, für den Ersatz verlangt werde, sei derselbe wie in der früheren Rechtssache, jedoch noch erhöht durch den Umstand, daß der Kläger nach seinem Prozeßsieg die Tragweite des zu seinen Gunsten ergangenen Urteils durch die Umtriebe der Kommission auf Null reduziert gesehen habe.

Der *Kläger Cullington* verlangt in der gegen die erneute Ernennung des Streithelfers gerichteten Klage Ersatz des erlittenen immateriellen Schadens.

Diese Ernennung stelle ihm gegenüber einen Dienstfehler dar, der die Haftung der Kommission nach sich ziehe. Die Kommission habe ihm gegenüber die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Verwaltung, der Gleichbehandlung und des Fürsorgeprinzips verletzt, indem sie durch eine Reihe rechtswidriger Handlungen die Ernennung einer Person herbeigeführt habe, deren frühere Ernennung aufgehoben worden sei.

Immaterieller Schaden sei dem Kläger sowohl in seiner beruflichen Laufbahn als auch in seinem Privatleben erwachsen.

Die *Kommission* macht geltend, die von den Klägern angefochtenen Entscheidungen seien völlig rechtmäßig; ein Schadensersatz komme daher nicht in Betracht.

G. F. Mancini
Berichterstatter